
Betriebsordnung für Reitstall und – Anlage

Gestüt Großschwaig
Inhaber: Pferdesport CS Inh. Christian Speck

Betriebsordnung

1. Zu der Anlage gehören: Stallungen mit und ohne Paddocks, verschiedene Koppeln sowie eine Halle Geländestrecke und ein Reitplatz. Unbefugten ist das Betreten der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten.
2. Der Zutritt zu den Nebenräumen ist untersagt.
3. Das Rauchen in den Stallungen, in der Sattelkammer und in den Futterräumen sowie Futterlagerstätten ist verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in den Stall, auf den Reitplatz sowie in die Aufenthaltsräume der Reiter sind verboten. An allen anderen Plätzen der Anlage müssen Hunde grundsätzlich an der Leine geführt werden.
5. Etwaiges Personal für den Reitstall darf nur im Rahmen der von ihm von der Betriebsleitung erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Wünsche sind an die Betriebsleitung und nicht an das Personal zu richten (z.B. Pferdetransport, etc.)
6. Die Betriebsleitung haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Miet- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit die Betriebsleitung nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Betriebsleitung, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
7. Sauberkeit: Jeder Reiter hat den von ihm benutzten Putzplatz sauber zu verlassen (Entfernen der Pferdeäpfel, Zusammenfegen von Schmutz und Haaren). Boxeninhaber mit Paddock sollten dafür Sorge tragen, dass die Paddocks wie allorts üblich ein sauberes und ordentliches Bild machen.

8. Futtermittel:

Jeder Einsteller oder von ihm beauftragte Personen haben für das jeweilige Pferd des Einstellers mitgebrachte Futtermittel (Rüben, Äpfel, etc.) so zu verwahren, dass diese Futtermittel nicht zugänglich für andere Pferde sind. Insbesondere ist die Lagerung dieser in der Stallgasse streng untersagt.

9. Im Interesse der Ruhe im Stall sowie der darüberliegenden Wohnungen ist dafür zu sorgen, dass fortdauernder Lärm (z. B. ständiges Klopfen gegen Bohlen) unterbleibt. Falls dies nicht möglich, so kann der Reitstallinhaber das Pferd dahingehend unterbringen, dass die Belästigung auf ein Minimum reduziert wird.

10. Ferner ist das freie Laufenlassen von Pferden im Stall untersagt, um Unfälle und Unruhe im Stall zu verhindern.

11. Alle Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an die Betriebsleitung zu richten.

12. Die Betriebsleitung hat das Recht, Reiter(innen), die trotz mehrfacher schriftlicher Verwarnung weiterhin erheblich gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage auszuschließen.

I. Reitordnung

1. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Pferd bereits auf dem Platz ist.

2. Verhalten im Gelände: Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf nichtbefestigten oder verbotenen Wegen, sowie abseits von Wegen, in Feldern, Wiesen oder im Wald schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen.

Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Es sollte dieses Vertrauen durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuchende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden.

Das Ausreiten mit freilaufenden Hunden ist grundsätzlich untersagt. Das Weiden auf nicht betriebseigenen Grundstücken ist ebenfalls untersagt.

II. Allgemeines

1. Die Betriebsleitung vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Einstellungsvertrages.

2. Eigenständiges Nachfüttern der Pferde und zusätzliches Einstreuen der Boxen ist grundsätzlich untersagt.

3. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist die Betriebsleitung berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag eines Veterinärs alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann die Betriebsleitung die sofortige Entfernung der Pferde und – soweit durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist – Ersatz verlangen.

Entstehen der Betriebsleitung durch Maßnahmen, welche sie zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihren eingestellten Pferden treffen muss, Kosten, die ihr nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen. In einem solchen Fall hat die Betriebsleitung eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die ihr entstandenen Kosten zu belegen.

III. Änderungen der Betriebs- und Stallordnung

Allfällige Änderungen der Betriebs- und Stallordnung sollen mit der Betriebsleitung abgestimmt werden.

Irschenberg 01.04.2019

Gezeichnet: Christian Speck
